

1075

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

über die 1. Änderung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22
"Ossenbeck I" gemäß § 13 BBauG

vom 29. September 1983

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.09.1983 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1979 (BGBl. I. S. 949) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) folgende Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beschlossen:

1. Die für die 1. Häuserzeile östlich des Siedlungsgrabens zwischen den beiden Stichwegen festgesetzten überbaubaren Flächen werden aufgehoben.
2. Für diesen Bereich werden die überbaubaren Flächen so festgesetzt, daß statt bislang 3 Grundstücke nunmehr 4 Grundstücke gebildet werden können.
3. Die an den in Nordsüd-Richtung verlaufenden Stichweg nach Westen vorgesehene Wendemöglichkeit wird aufgehoben.
4. Die Wendemöglichkeit wird im weiteren südlichen Verlauf des Stichweges neu festgesetzt.
5. Die für die südlich in dieser Wendemöglichkeit vorgesehene überbaubare Fläche wird aufgehoben und um 3 Meter nach Süden verlegt.
6. Die von der Änderung betroffenen Flächen sind aus dem anliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan erkenntlich.
7. Baurechtliche Bestimmungen, insbesondere die der Einhaltung von Grenzabständen und des Stauraumes vor Garagen und gestalterische Vorschriften werden durch diese Änderung nicht berührt.
8. Der Auszug aus der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 1. Änderung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 1. Änderung zur 6. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1979 (37 NW S. 554) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Dresteinfurt geltendgemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschuß vorher beanstandet hat.

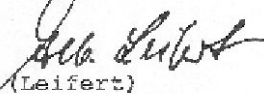
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 1. Änderung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Dresteinfurt, den 29. September 1983



(Leifert)
Bürgermeister

1077 Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I"

1. Änderung

Alte Fassung ZUR 6. Änderung Neue Fassung

